Amt der Vorarlberger
Landesregierung

Vorarlberg
unser Land

An alle Gemeinden

Auskunft:
Jürgen Meusburger
T +43 5574 511 23312

Zahl: IIIc-210.00-90
Bregenz, am 29.09.2020

Betreff: Informationsschreiben September 2020
Beilage: Formular „Festsetzung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020"

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit heutigem Schreiben möchten wir Sie auf erforderliche Anpassungen bei verschiedenen Kontierungen hinweisen sowie über Empfehlungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) zur Umsetzung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015) informieren.

Weiters übermitteln wir Ihnen eine aktuelle Einschätzung der Entwicklung der Ertragsanteile bis zum Jahr 2024 des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) (Stand September 2020). Laut Informationen des BMF wird voraussichtlich Mitte Oktober eine neue Einschätzung bekanntgegeben.

Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 (VRV 2015)

In der VRV 2015 sind erstmals bundesweit einheitliche Bestimmungen zur Vermögensbewertung enthalten. Die dadurch erforderliche Anpassung der in den bestehenden Rechenwerken ausgewiesenen Vermögenswerte führte zu einer erheblichen Veränderung des bislang ausgewiesenen Reinvermögens der Gemeinden.

Die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 bildet einen wesentlichen Bestandteil des künftig in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Nettovermögens. Daher wird in Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanz gemäß § 38 VRV 2015 von Seiten der Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. Der Bürgermeister hat die Eröffnungsbilanz nach § 38 VRV 2015 spätestens bis zum Beschluss über den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Eröffnungsbilanz ist unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln.

2. Eine Vorprüfung der Eröffnungsbilanz durch den Prüfungsausschuss ist im Vorarlberger Gemeindegesetz zwar nicht zwingend vorgesehen, wird jedoch empfohlen.

3. Zur Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz sind der Gemeindevertretung zumindest folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen (Druckprofil „Eröffnungsbilanz" in k5):

   - Vermögenshaushalt gem. Anlage 1c VRV 2015
   - Anlagenspiegel gem. Anlage 6g VRV 2015
   - Anlagenspiegel unter Darstellung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes

4. Zur Protokollierung der Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz wird den Gemeinden beiliegendes Formular „Festsetzung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020" zur Verfügung gestellt. Das Formular ist auch auf der Homepage des Landes Vorarlberg unter "Service für Gemeinden" abrufbar.

5. Die beschlossene Eröffnungsbilanz (Inhalte Druckprofil „Eröffnungsbilanz" in K5 und unterfertigtes Formular „Festsetzung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020") ist spätestens gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss für das Jahr 2020 in elektronischer Form (PDF) an die Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) zu übermitteln (gebarungskontrolle@vorarlberg.at).

6. Gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 können Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung (erstmalige Beschlussfassung in der Gemeindevertretung) erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Jede Änderung der Eröffnungsbilanz ist von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Folgende Kontierungen sind künftig unbedingt einzuhalten:

Im Rahmen der bundesweiten Vereinheitlichungsmaßnahmen und zur korrekten und zukünftig automatisierten „Finanzlageberechnung" aus dem GHD-Datenträger wurde eine Anpassung verschiedener Kontierungen im FAQ „Verbuchung von Zuschüssen wie bspw. Aufwandszuschüssen und Tilgungszuschüssen an Abwasserverbände" erforderlich:

a) Beiträge an Wasser- und Abwasserverbände

	Neu	**Bisher**
Investitionsanteile	775xxx	775xxx Empfehlung bleibt unverändert
Tilgungsanteile	7552xx	775xxx
Betriebskostenanteile	7551xx	755xxx

Eine Unterscheidung beim Konto 755 in der 4. Dekade wird dringend empfohlen, um eine automatisierte Aufteilung zwischen Tilgungsanteilen und Betriebskostenanteilen gewährleisten zu können.

Hinweis: Vom jeweiligen Wasser- bzw. Abwasserverband vereinnahmte Finanzierungszuschüsse (bspw. UWWF/KPC Förderungen) welche in der Jahresabrechnung mit der Gemeinde ausgewiesen werden sind auf dem Konto 8641 zu verrechnen.

b) UWWF / KPC Finanzierungszuschüsse Wasser/Kanal

	Neu	**Bisher**
Finanzierungszuschüsse Tilgungsanteil	3008xx	303xxx
Finanzierungszuschüsse Zinsanteil	8608xx	8632xx

c) Abgangsdeckungsbeiträge an die Gemeindeimmobilien GmbH & Co KG (GIG)

Laufende Abgangsdeckungsbeiträge an die GIG	755xxx
Einmalige Beiträge an die GIG	7559xx

Weitere Hinweise zu Kontierungen:

d) Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen

Investitionen in die Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sowie der Abwasserreinigungs- und behandlungsanlagen sind auf dem Konto **004xxx** zu verbuchen.

Ermittlung der laufenden Gebarung („Finanzlageberechnung")

Wie bereits mitgeteilt, wird die „Ermittlung der laufenden Gebarung" („Finanzlageberechnung") zukünftig automatisiert auf Basis der GHD-Datenträger erstellt. Um diese Verwaltungsvereinfachung nutzen zu können, ist eine einheitliche Kontierung und Kennzeichnung der „einmaligen Gebarungen" erforderlich. Die Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) hat daher in Abstimmung mit dem Vorarlberger Gemeindeverband und der Gemeindeinformatik empfohlen, die einmaligen Gebarungen auf eigenen Konten zu verbuchen und diese durch die Kennziffer „9" an der 4. Stelle des Kontos zu kennzeichnen. In welchen Kontenklassen eine Kennzeichnung erforderlich ist, kann dem auf der Homepage des Landes, unter „Service für Gemeinden" zur Verfügung gestellten Kontenplan entnommen werden.

Die „Ermittlung der laufenden Gebarung" wird den Gemeinden in der Gemeindeanwendung zur Verfügung gestellt. Detaillierte Informationen über den Zeitpunkt der Freischaltung und zur Anwendung ergehen in einem separaten Schreiben.

Nachweis über Investitionsvorhaben

Gemäß § 73 Abs. 1 lit. a und § 78 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) ist dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über Investitionsvorhaben beizulegen. Wir möchten an dieser Stelle nochmals auf die bereits bekanntgegebenen Empfehlungen zum Inhalt des Nachweises hinweisen, welche ebenfalls auf der Homepage des Landes Vorarlberg unter „Service für Gemeinden" abrufbar sind. Bei der Erstellung des Nachweises ist insbesondere darauf zu achten, dass die Investitionsvorhaben einzeln mit ihren Investitionskosten (Mittelverwendungen) und Finanzierungskomponenten (Mittelaufbringungen) darzustellen sind.

Bei der Erfassung der Vorhaben ist beim Vorhabencode an der ersten Stelle folgende Gliederung zu beachten:

0 Keine Zuordnung zu Vorhaben
1 Investive Einzelvorhaben
2 Sonstige Investitionen

Voranschlagsvergleichsrechnungen – Begründung wesentlicher Abweichungen

Gemäß § 16 Abs. 2 und 3 VRV 2015 sind in der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Ergebnisrechnung und die Finanzierungsrechnung die Unterschiede zwischen den Voranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen bzw. Ein- und Auszahlungen darzustellen. Die wesentlichen Abweichungen sind zu begründen.

Empfehlung: In der Gemeindevertretung ist zu beschließen, ab welcher Höhe in der Voranschlagsvergleichsrechnung die „wesentlichen" Abweichungen zu begründen sind.

Festlegung Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses

Gemäß § 14 VRV 2015 sind Sachverhalte die am Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) bereits bestanden haben, bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnungen aufzunehmen. Sachverhalte, die erst nach dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten sind, sind nicht in die Abschlussrechnungen aufzunehmen.

Die VRV 2015 unterscheidet somit zwei unterschiedliche Stichtage:

1. Rechnungsabschlussstichtag: Dieser wird laut VRV 2015 mit 31.12. festgelegt.

2. Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses: Wird von der Gemeinde festgelegt und liegt zeitlich nach dem Rechnungsabschlussstichtag.

Empfehlung: Der Bürgermeister und der Gemeindekassier (bzw. Leiter der Finanzverwaltung) haben den Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses schriftlich festzulegen und in diesem auszuweisen. Alle werterhellenden Tatsachen, die der Gemeinde bis zu diesem Stichtag bekannt werden und vor dem Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) eingetreten sind, sind in den Rechnungsabschluss aufzunehmen.

Einschätzung des BMF über die Entwicklung der Ertragsanteile bis zum Jahr 2024 (Stand September 2020)

Kassenmäßige Ertragsanteile, Stand September 2020, in Mio. Euro

Vorarlberg

Ertragsanteile Kassa, Gemeinden

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Vorschüsse lfd. Jahr	524,15	480,36	506,55	532,54	563,90	590,93
Zwischenabrechnung über Vorjahr	3,10	1,17	-18,84	1,01	-0,12	2,19
Summe ohne Spielbankabgabe	**527,26**	**481,53**	**487,71**	**533,55**	**563,78**	**593,12**
Spielbankabgabe	3,14	2,14	3,31	3,32	3,32	3,32
Summe	**530,39**	**483,67**	**491,02**	**536,86**	**567,09**	**596,44**

Ertragsanteile Kassa, Länder

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Vorschüsse lfd. Jahr	748,16	667,43	706,24	744,29	790,06	822,76
Zwischenabrechnung über Vorjahr	7,36	2,51	-27,95	5,82	3,28	7,19
Summe ohne Spielbankabgabe	**755,52**	**669,94**	**678,30**	**750,11**	**793,33**	**829,95**
Spielbankabgabe	2,78	1,82	2,95	2,96	2,96	2,96
Summe	**758,30**	**671,76**	**681,25**	**753,07**	**796,29**	**832,91**

Aufkommensabhängige Transfers

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Krankenanstalten-Zweckzuschuss KAKuG *)	26,29	24,66	21,81	25,57	27,22	28,70
Krankenanstalten-ZZ: Gemeindeanteil	6,54	6,01	6,47	6,93	7,02	7,22
Krankenanstaltenfinanzierung: Länderanteil	9,67	8,89	9,56	10,24	10,38	10,67
FZ PersNV Betrieb § 23 Abs. 1 FAG 2017	3,51	3,26	3,36	3,48	3,61	3,72
FZ PersNV Investitionen § 23 Abs. 2 FAG 2017	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
FZ § 25: ohne 16 Mio. Euro für Städte ***)	5,78	5,98	5,08	5,63	5,91	6,30
FZ § 25: 16 Mio. Euro für Städte **)	0,15	0,17	0,15	0,15	0,15	0,15

*) nach Abzug der Vorwegabzüge gemäß § 57 Abs. 4 Z 5 KAKuG
**) länderweise Anteile gemäß letzter Überweisung
***) Hochrechnung der Aufstockung für Bgld. auf Basis der letzten Überweisung

Vorausanteil gemäß § 12 Abs. 6 FAG 2017, Euro je Einw.

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
bis 10.000 Einw.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10.001 bis 20.000 Einw.	119,93	123,88	105,66	116,69	122,21	130,10
20.001 bis 50.000 Einw.	143,75	148,48	126,64	139,85	146,46	155,92
über 50.000 Einw.	143,75	148,48	126,64	139,85	146,46	155,92
Zusätzlich für Statutarstädte mit 20.001 bis 45.000 Einw.	49,64	51,27	43,73	48,29	50,57	53,84

Die für alle Beteiligten herausfordernde Umstellung auf die VRV 2015 kommt nun in die finale Phase. Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen Vorarlberger Gemeinden, insbesondere bei den Mitarbeitenden in den Finanzabteilungen, dem Vorarlberger Gemeindeverband und der Gemeindeinformatik für die engagierte und kooperative Zusammenarbeit. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne unter 05574/511-23305 bzw. gebarungskontrolle@vorarlberg.at zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Im Auftrag

Mag (FH) Richard Peter